

Diakonisches Werk
Oldenburg Sucht-
hilfe

Wohnheim Friedensplatz Brake

Leitung
Anja Schwiertz

Friedensplatz 1-2
26919 Brake
Tel. (04401) 99 62-0
Fax (04401) 99 62-19
wohnheim.friedensplatz@diakonie-ol.de

**Anlage 5 zum Wohn- und Betreuungsvertrag für die Eingliederungshilfe
Gesonderte Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBVG über den Ausschluss einer
Anpassungsverpflichtung bei verändertem Pflege- und Betreuungsbedarf**

Zwischen

Diakonisches Werk Oldenburg Wohnheim Friedensplatz Brake gGmbH (Leistungserbringer)

und

Herrn / Frau

.....
(Bewohnerin / Bewohner)

wird folgende gesonderte Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBVG über den Ausschluss einer Anpassungsverpflichtung bei verändertem Pflege- und Betreuungsbedarf zum Wohn- und Betreuungsvertrag zwischen dem Leistungserbringer und der Bewohnerin / dem Bewohner geschlossen.

Vorbemerkung

Auf der Grundlage des Leistungskonzepts haben der Leistungserbringer und der zuständige Eingliederungshilfeträger vereinbart, welche Leistungen der Leistungserbringer zur Verwirklichung der Teilhabe in der Gemeinschaft im Rahmen der Eingliederungshilfe gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern zu erbringen hat. Bei der Ausgestaltung der Leistungsvereinbarung haben die Interessen des Menschen mit Behinderung unter Berücksichtigung der Ziele der Eingliederungshilfe Beachtung gefunden. Gemäß § 15 Abs. 2 WBVG ist der Leistungserbringer nicht berechtigt, von dieser Leistungsvereinbarung abzuweichen. Diese bildet daher den Rahmen für die gegenüber der Bewohnerin / dem Bewohner zu erbringende Leistungen. Leistungen außerhalb dessen können daher selbst bei einer Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs einer Bewohnerin / eines Bewohners seitens des Leistungserbringers nicht erbracht werden. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragspartner was folgt:

§ 1

Sollte sich der Pflege- und Betreuungsbedarf der Bewohnerin / des Bewohners ändern, wird der Leistungserbringer die Leistungen entsprechend dem veränderten Bedarf, vorbehaltlich der nachstehenden Ausschlüsse, anbieten.

§ 2

Gemäß der zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe getroffenen Leistungsvereinbarung (Anlage 9) gehört die Einrichtung des Leistungserbringers zum Leistungstyp 3.2.2 Wohnstätte für chronisch mehrfachbeeinträchtigt Abhängige.

Die personelle (Umfang, Qualifikation) und sächliche Ausstattung des Unternehmens ist auf die besonderen Bedarfe dieses Personenkreises abgestimmt. Ändert sich der Betreuungsbedarf derart, dass eine Zuordnung zu dem vereinbarten Personenkreis nicht mehr gegeben ist, kann die Einrichtung die notwendigen Leistungen nicht anbieten, weshalb eine Anpassung der Leistung an den veränderten Bedarf gem. § 8 Abs. 4 WBVG ausgeschlossen wird.

Eine Anpassung ist insbesondere auch in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- (1) Bei erheblichen selbst- und fremdaggressiven Verhaltensweisen, die zu Körperverletzungen bei der eigenen Person, bei Mitbewohnern, Mitarbeitern und/ oder Besuchern der Einrichtung führen können oder bei ausgeprägter Weglauftendenz. Selbstaggressives Verhalten äußert sich insbesondere im Zerkratzen und Beißen des eigenen Körpers, im Schlagen des Kopfes gegen die Wand oder in Nahrungsverweigerung. Zu den Fremdaggressionen zählen z.B. das Werfen von schweren Gegenständen, Würgen, Kratzen, Schubsen und Beißen anderer Personen, sowie andere gewalttätige oder sexuelle Übergriffe.

Der Leistungserbringer hält entsprechend seiner mit dem Sozialhilfeträger vereinbarten personellen und sachlichen Ausstattung zum Abbau solcher Verhaltensweisen keine besonderen Ressourcen wie dauerhafte notwendige Aufsicht, Betreuung und Förderung innerhalb und außerhalb der Einrichtung vor. Er müsste daher die Betreuung der anderen Bewohnerinnen und Bewohner einschränken oder einstellen.

- (2) Bei einem erheblichen Bedarf an krankenflegerischen Leistungen. Der Leistungserbringer ist aufgrund der mit dem Sozialhilfeträger getroffenen Leistungsvereinbarung nicht verpflichtet, mehr als nur einfachste ärztlich verordnete behandlungspflegerische Maßnahmen, die nicht zum Leistungsbereich der Krankenkassen zählen und die als Bestandteil der Förderung eines gesunden Lebens als Ziel der Eingliederungshilfe anzusehen sind, zu erbringen. Daher werden nur einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege erbracht, für die es im Einzelfall keiner besonderen medizinischen Fachkenntnisse oder besonderer Fertigkeiten bedarf. Bei einem darüber hinausgehenden Bedarf der Bewohnerin / des Bewohners an behandlungspflegerischen Leistungen, ist der Leistungserbringer daher nicht verpflichtet, seine Leistungen anzupassen. Soweit der die Bewohnerin / der Bewohner nicht durch externe Dienstleister (z.B.: Pflegedienst) den Hilfebedarf an Behandlungspflege auf eigene Kosten (oder über die Krankenkasse) zu decken vermag, ist er Leistungserbringer zu einer Anpassung seiner Leistung nicht verpflichtet.

- (3) Bei einem erheblichen Bedarf an körperbezogenen Pflegemaßnahmen. Das ist der Fall, wenn die Bewohnerin / der Bewohner in den Pflegegrad 1 oder höher eingestuft wird und diese Einstufung überwiegend wegen eines Bedarfes an körperbezogenen Pflegemaßnahmen erfolgt.

In diesem Fall vereinbaren gem. § 103 Abs. 1 SGB IX der Träger der Eingliederungshilfe und die zuständige Pflegekasse mit dem Leistungserbringer, dass die Leistung bei einem anderen Leistungserbringer erbracht wird; dabei ist angemessenen Wünschen des Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.

- (4) Bei Betreuungsbedarfen, die mit den vereinbarten personellen Ressourcen nicht gedeckt werden können. Die Leistungen des Leistungserbringers sind auch dadurch begrenzt, dass nur eine

Anlage 5 Ausschluss einer Anpassungsverpflichtung

Ort/Datum

Leistungserbringer